



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
Direktion B – Digitale Lieferung von Zoll- und Steuerpolitik
Referat B1 – Prozesse und Daten, Kundenbeziehungen und Planung

Brüssel,
TAXUD B.1 (2018) 5125867

DIH 18/005 Rev.3.1

Arbeitsdokument DE

REGISTRIERUNG UND IDENTIFIZIERUNG VON WIRTSCHAFTSBETEILIGTEN

LEITLINIEN



Haftungsausschluss

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Leitlinien keinen rechtsverbindlichen Akt, sondern lediglich Erläuterungen darstellen. Die Vorschriften des Zollrechts haben Vorrang vor dem Inhalt dieser Leitlinien und sollten stets zur Kenntnis genommen werden. Der verbindliche Wortlaut der EU-Rechtsinstrumente entspricht den im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Fassungen. Neben diesem Dokument können ebenfalls einzelstaatliche Anweisungen oder Erläuterungen bestehen.

Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union schließen Bezugnahmen auf die Mitgliedstaaten das Vereinigte Königreich ein, soweit das Unionsrecht gemäß dem Austrittsabkommen (ABl. C 384I vom 12.11.2019, S. 1) bis zum Ende des Übergangszeitraums auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich Anwendung findet.

INHALTSVERZEICHNIS

Liste verwendeter Abkürzungen und Akronyme	4
Einleitung	6
1. Registrierung	9
1.1. Wer muss eine EORI-Nummer beantragen?	9
1.1.1. Im Zollgebiet der Union ansässige Wirtschaftsbeteiligte	9
1.1.2. Nicht im Zollgebiet der Union ansässige Wirtschaftsbeteiligte	10
1.1.3. Personen, die keine Wirtschaftsbeteiligten sind (Artikel 6 UZK-DelR)	11
1.1.4. Diplomatische Vertretungen der EU, diplomatische Vertretungen von Drittländern	12
1.2. Ort der Registrierung	12
1.2.1. Im Zollgebiet der Europäischen Union ansässige Wirtschaftsbeteiligte	
1.2.2. Nicht im Zollgebiet der Union ansässige Wirtschaftsbeteiligte	
1.3. Registrierungsvorgang	16
1.3.1. Im zentralen EORI-System gespeicherte Daten	17
1.3.2. Ungültigerklärung und Löschung einer EORI-Nummer	17
2. Verwendung einer EORI-Nummer	18
3. Beteiligte und Hauptaufgaben im Rahmen des EORI-Systems	23
3.1. Europäische Kommission	23
3.2. Mitgliedstaaten	23
3.3. Wirtschaftsbeteiligte oder sonstige Personen	24
3.4. Nutzer	24
4. Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem EORI-System	25
4.1. Vorbemerkung	25
4.1.1. Bereitzustellende Informationen	25
4.1.2. Veröffentlichung von Identifizierungs- und Registrierungsdaten	26
Anhang I	28
Anhang II	32

Liste verwendeter Abkürzungen und Akronyme

AEO Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter

ATA	„Admission Temporaire/Vorübergehende Verwendung“
CPD	Carnet de Passages en Douane
EO	Wirtschaftsbeteiligter
EORI	Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten
EOS	System der Wirtschaftsbeteiligten
EU	Europäische Union
ABl.	Amtsblatt
MS	Mitgliedstaat
TIR	Transports Internationaux Routiers (Güterbeförderung im internationalen Straßenverkehr)
UZK	Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1 – 101).
UZK-DeIR	Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1 – 557).
UZK-DuR	Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558 – 893)
MwSt	Mehrwertsteuer

Einleitung

Zweck

Mit den EORI-Leitlinien soll im Wesentlichen sichergestellt werden, dass die EORI-Bestimmungen in den Mitgliedstaaten von Zollverwaltungen und Wirtschaftsbeteiligten unter den UZK-Vorschriften einheitlich umgesetzt und ausgelegt werden.

Status und Aktualisierungen

Das EORI-System wird eingerichtet, um die Registrierung von Wirtschaftsbeteiligten gemäß Artikel 9 UZK zu vereinfachen.

Eine EORI-Nummer bezeichnet eine im Zollgebiet der Union eindeutige Kennnummer, die von einer Zollbehörde einem Wirtschaftsbeteiligten oder einer anderen Person zur Registrierung für Zollzwecke zugewiesen wird (Artikel 1 Absatz 18 UZK-DelR). Die für EORI-Nummern geltenden Vorschriften sind in Artikel 9 UZK, den Artikeln 3 bis 7 UZK-DelR und Artikel 6 und Artikel 7 UZK-DuR festgeschrieben.

Durch die Bestimmungen über die EORI-Nummer werden die Rechte und Pflichten aus Vorschriften zur Beantragung und Zuweisung sonstiger Identifizierungsnummern, die in den einzelnen Mitgliedstaaten für andere als Zollzwecke, z. B. für die Besteuerung und die Statistik, verlangt werden, weder eingeschränkt noch ausgehöhlt.

Durch die Registrierung für Zollzwecke in einem Mitgliedstaat erhalten die Wirtschaftsbeteiligten eine für die gesamte Europäische Union gültige EORI-Nummer. Um die Vorteile durch die Nutzung einer eindeutigen Kennnummer voll auszuschöpfen, müssen Inhaber von EORI-Nummern diese sofort nach der Zuweisung bei jeder Art von Kommunikation mit sämtlichen EU-Zollbehörden, die eine Zoll-Kennnummer erfordert, angeben.

Für die Zollbehörden in der EU muss ein einfacher, zuverlässiger Zugang zu den Registrierungs- und Identifizierungsdaten der Wirtschaftsbeteiligten gewährleistet sein. Zu diesem Zweck wurde ein zentrales elektronisches System zur Speicherung der Registrierungsdaten der Wirtschaftsbeteiligten und anderer Personen sowie zum Austausch von Informationen über EORI-Nummern zwischen den Zollbehörden entwickelt. In diesem zentralen System befinden sich Daten, die unter Anhang 12-01 Titel I Kapitel 3 der UZK-DelR aufgelistet sind.

Die EORI-Nummer wird betroffenen Personen kostenlos von den zuständigen Zollbehörden der Mitgliedstaaten zugewiesen.

Die gemeinsamen Datenanforderungen für die Registrierung von Wirtschaftsbeteiligten und anderen Personen sind in Anhang 12-01 der UZK-DelR und die Formate und Codes für die gemeinsamen Datenanforderungen in Anhang 12-01 der UZK-DuR dargelegt.

Am 5. März 2018 führte die Europäische Kommission EOS v3.11.0.0 ein, das die EORI2-Anwendung beinhaltet. Die Einführung ist Teil der IT-Implementierung des Zollkodex der Union gemäß dem hierfür festgelegten Arbeitsprogramm.

EORI2 wurde aufgrund rechtlicher Änderungen erforderlich, die sich durch den Zollkodex der Union und die damit verbundene delegierte Verordnung und Durchführungsverordnung ergaben.

Für Handel und Zoll bedeutet dies folgende Änderungen:

- Bei EORI-Nummern, die nicht mehr aktiv sind, ist zwingend das Ende der Geltungsdauer anzugeben. Diese Angabe ist nach Ende der Geltungsdauer zehn Jahre lang beizubehalten, um die Berichtigung von Zollerklärungen zu vereinfachen, die eingereicht wurden, bevor der Wirtschaftsbeteiligte seine Zollaktivitäten beendet hat.
- In Bezug auf Wirtschaftsbeteiligte mit Anschrift in einem Drittland liegen Informationen dazu vor, ob bei diesem Wirtschaftsbeteiligten davon ausgegangen wird, dass er im Zollgebiet der EU ansässig und demnach berechtigt ist, in der EU und nicht nur kraft der unter Artikel 170 Absatz 3 UZK genannten Abweichungen eine Zollerklärung einzureichen. Dies erspart dem Zoll umfangreiche Überprüfungen an der Grenze, wenn die Zollerklärung tatsächlich eingereicht wird. Außerdem trägt es zu einem reibungslosen Warenfluss an der Grenze bei.
- Das Format der Felder mit Firmenbezeichnungen wird an internationale Normen angepasst. Ebenso werden diese Felder vergrößert. Demgemäß können nunmehr Firmenbezeichnungen mit bis zu 512 Zeichen eingegeben werden. Für die im internationalen Datenverkehr genutzte Kurzbezeichnung stehen 70 Zeichen zur Verfügung.

Seit 5. März 2018 wird die Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 mit Übergangsregelungen für bestimmte Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union in dem Fall, dass die betreffenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, nicht mehr auf die EORI angewandt. Gleichwohl gilt sie für die Zollerklärung, solange das nationale System für die Anmeldung von Waren nicht gemäß den Rechtsvorschriften des UZK aktualisiert wird. Vor diesem Hintergrund sind alle Verweise auf Anhang B der UZK-DeIR in diesem Dokument als Verweise auf Anhang 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 zu betrachten, sofern es dabei um Mitgliedstaaten geht, deren Anmeldesysteme noch nicht an die Anforderungen des UZK angeglichen wurden.

Im Lichte praktischer Erfahrungen und angesichts der höchst spezifischen Situationen, die sich aus der Anwendung des EORI-Systems ergeben können, bedürfen die Leitlinien erforderlichenfalls weiterer Erläuterung und Illustration anhand vorbildlicher Verfahren.

Begriffsbestimmungen

„*Wirtschaftsbeteiligter*“ ist eine Person, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit Tätigkeiten befasst ist, die durch die zollrechtlichen Vorschriften abgedeckt sind (Artikel 5 Absatz 5 UZK).

Eine „*Person*“ ist eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (Artikel 5 Absatz 4 UZK).

Eine „*im Zollgebiet der Union ansässige Person*“ ist:

- a) eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Zollgebiet der Union hat,
- b) eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die ihren eingetragenen Sitz, ihren Hauptsitz oder ihre ständige Niederlassung im Zollgebiet der Union hat (Artikel 5 Absatz 31 UZK).

„*Ständige Niederlassung*“ bedeutet:

- eine dauerhafte Niederlassung, in der die erforderlichen Personal- und Sachmittel ständig vorhanden sind
- und

- über die die zollrelevanten Vorgänge einer Person vollständig oder teilweise abgewickelt werden (Artikel 5 Absatz 32 UZK).

„Das Zollgebiet der Union“ ist unter Artikel 4 UZK definiert.

1.1. Wer muss eine EORI-Nummer beantragen?

1.1.1. Im Zollgebiet der Union ansässige Wirtschaftsbeteiligte

In der EU ansässige Wirtschaftsbeteiligte sollten immer in dem Mitgliedstaat registriert werden, in dem sie ansässig sind. Selbst wenn der erste einschlägige Vorgang in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt, muss der Wirtschaftsbeteiligte die Zuweisung der EORI-Nummer in dem Mitgliedstaat beantragen, in dem er ansässig ist.

Bei der Beantragung gelten die einzelstaatlichen Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Wirtschaftsbeteiligte ansässig ist.

Im einzelstaatlichen Recht jedes Mitgliedstaats ist festgelegt, wer als natürliche Person, juristische Person oder Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten kann, betrachtet wird.

Anhang II des vorliegenden Dokuments enthält Beispiele für Rechtsformen, die gemäß einzelstaatlichem Recht der Mitgliedstaaten juristische Personen oder Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind, die aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten können.

Wirtschaftsbeteiligte, bei denen es sich um juristische Personen handelt oder die ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind, die aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten können und die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten befasst sind, muss eine EORI-Nummer zugewiesen werden. Jedem Wirtschaftsbeteiligte wird nur eine EORI-Nummer zugewiesen, die gegebenenfalls bei jeder Art von Kommunikation mit sämtlichen Zollbehörden der Europäischen Union anzugeben ist.

Dementsprechend ist ein in der EU ansässiger Lieferant, der keine zollrelevanten Tätigkeiten ausübt, und der einem Fertigungsunternehmen mit Sitz in der EU Rohstoffe liefert, die sich bereits im freien Verkehr befinden, nicht zur Beantragung einer EORI-Nummer verpflichtet. Auch ein Beförderer, der keine zollrelevanten Tätigkeiten ausübt und der lediglich Waren die sich bereits im freien Verkehr befinden, innerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union befördert, benötigt keine EORI-Nummer.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die EORI-Registrierung aufgrund von Verwaltungsverfahren, die in den nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats vorgesehen sind, mehrere Tage dauern kann. Wirtschaftsbeteiligte sollten das Registrierungsverfahren für eine EORI-Nummer einleiten, bevor sie zollrelevante Tätigkeiten aufnehmen, d. h. bevor sie Einfuhr- oder Ausfuhr Tätigkeiten aufnehmen (sofern diese aufgrund der Geschäftstätigkeit der betroffenen Person für die unmittelbare Zukunft geplant sind).

Besondere Fälle für eine EORI-Registrierung:

- a) natürliche Personen, die ihren Wohnort verlegen.

Sofern es sich um eine natürliche Person handelt, deren EORI-Nummer von einem Mitgliedstaat zugewiesen wurde, in dem die natürliche Person ihren Wohnsitz unterhält, und die Person ihren Wohnsitz vom ausstellenden Mitgliedstaat in einen anderen verlegt, muss keine andere EORI-Nummer beantragt werden.

Beispiel:

Eine in Österreich registrierte natürliche Person, die über eine EORI-Nummer verfügt und in Österreich eine Geschäftstätigkeit ausübt, verlegt ihren gewöhnlichen Wohnort von Österreich nach Deutschland, wohingegen ihre Geschäftstätigkeit weiter in Österreich ausgeübt wird.

Da sich die Identität der Person nicht geändert hat, besteht auch keine Veranlassung zur Änderung der EORI-Registrierung. Die Person muss ihre EORI-Registrierung in Österreich behalten und lediglich ihren gewöhnlichen Wohnort in der EORI-Datenbank ändern.

- b) Es ist zwar nicht erforderlich, die EORI-Nummer im Carnet ATA oder im Carnet CPD anzugeben, jedoch muss ein im Zollgebiet der Union ansässiger Wirtschaftsbeteiligter, der über ein solches Carnet verfügt, registriert sein (Artikel 9 Absatz 1 UZK).

Beispiel:

Ein deutscher Wirtschaftsbeteiligter, der mit einem Carnet ATA Güter für die vorübergehende Ausfuhr für Ausstellungen anmeldet, muss in der EORI-Datenbank registriert sein.

1.1.2. Nicht im Zollgebiet der Union ansässige Wirtschaftsbeteiligte

Ein Wirtschaftsbeteiligter, der nicht im Zollgebiet der Europäischen Union ansässig ist, muss eine EORI-Nummer beantragen, wenn er eine der nachstehenden Handlungen ausführt (vgl. Artikel 5 UZK-DelR):

- a) Abgabe einer Zollanmeldung im Zollgebiet der Union, die nicht Folgendes betrifft:
- i. eine Zollanmeldung gemäß Artikel 135 bis 144 UZK-DelR.
 - mündliche Zollanmeldung gemäß Artikel 135-137
 - Zollanmeldung durch andere Formen der Willensäußerung gemäß Artikel 138-142
 - papiergestützte Zollanmeldung gemäß Artikel 143
 - Postsendungen gemäß Artikel 144
 - ii. eine Zollanmeldung zur vorübergehenden Verwendung (z. B. für Ausstellungen) oder eine Wiederausfuhranmeldung zur Erledigung eines solchen Verfahrens.

Nicht im Zollgebiet der Union ansässige Wirtschaftsbeteiligte müssen sich gleichwohl bei den Zollbehörden registrieren, bevor sie eine Zollanmeldung zur Überführung von Waren in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung oder eine Wiederausfuhranmeldung zur Erledigung eines solchen Verfahrens abgeben, wenn die Registrierung für die Nutzung des gemeinsamen Systems zur Verwaltung von Sicherheitsleistungen benötigt wird.

Nicht im Zollgebiet der Union ansässige Wirtschaftsbeteiligte, die Inhaber eines Carnet ATA oder Carnet CPD sind, müssen für die Überführung von Waren in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung oder die Wiederausfuhranmeldung zur Erledigung eines solchen Verfahrens keine EORI-Nummer beantragen.

Beispiel:

Ein kanadischer Wirtschaftsbeteiligter, der mit einem Carnet ATA im Verfahren der vorübergehenden Verwendung Waren anmeldet, muss keine EORI-Nummer beantragen.

- iii. Eine Zollanmeldung im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren¹, die von einem in einem Vertragsstaat des gemeinsamen Versandverfahrens ansässigen Wirtschaftsbeteiligten abgegeben wird.

Gleichwohl müssen sich in einem Vertragsstaat des gemeinsamen Versandverfahrens ansässige Wirtschaftsbeteiligte bei den Zollbehörden registrieren, bevor sie eine

¹ ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2.

Zollanmeldung im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren abgeben, wenn die Anmeldung die Angaben einer summarischen Eingangsanmeldung enthält oder als Vorabanmeldung verwendet wird.

- iv. Eine Zollanmeldung, die im Rahmen des Unionsversandverfahrens von einem in Andorra oder San Marino ansässigen Wirtschaftsbeteiligten abgegeben wird.

Gleichwohl müssen sich in Andorra oder San Marino ansässige Wirtschaftsbeteiligte bei den Zollbehörden registrieren, bevor sie eine Zollanmeldung im Rahmen des gemeinsamen Unionsversandverfahrens abgeben, wenn die Anmeldung die Angaben einer summarischen Eingangsmeldung enthält oder als Vorabanmeldung verwendet wird.

- b) Abgabe einer summarischen Ausgangs- oder Eingangsanmeldung im Zollgebiet der Union;
c) Abgabe einer Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung im Zollgebiet der Union;
d) Tätigkeit als Beförderer, der Beförderungen auf dem Seeweg, auf Binnenwasserstraßen oder auf dem Luftweg durchführt;

Ein Wirtschaftsbeteiligter, der als Beförderer Beförderungen auf dem Seeweg, auf Binnenwasserstraßen oder auf dem Luftweg durchführt und über eine eindeutige Drittlandskennummer im Rahmen eines von der Union anerkannten Partnerschaftsprogramms für Drittlandsbeteiligte verfügt, darf sich jedoch nicht registrieren.

- e) Tätigkeit als Beförderer, der an das Zollsystem angeschlossen ist und die in den zollrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Benachrichtigungen im Zusammenhang mit der Abgabe oder Änderung von summarischen Eingangsanmeldungen erhalten möchte.

Beispiel:

- Ein chinesischer oder schweizerischer Ausführer, dessen Waren für einen in der EU ansässigen Empfänger bestimmt sind, muss keine EORI-Nummer beantragen. Will er in der Europäischen Union jedoch beispielsweise eine der oben genannten Anmeldungen abgeben, benötigt er eine EORI-Nummer.

Da der Registrierungsprozess aufgrund des in den nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats vorgesehenen Verwaltungsverfahrens mehrere Tage dauern könnte, wird empfohlen, dass sich nicht im Register der Europäischen Union eingetragene Wirtschaftsbeteiligte (Einzelheiten zu den für die EORI-Registrierung zuständigen Behörden unter Abschnitt 1.2) vorab in dem Mitgliedstaat registrieren, in dem sie eine der vorgenannten Tätigkeiten zuerst aufnehmen möchten.

1.1.3. Personen, die keine Wirtschaftsbeteiligten sind (Artikel 6 UZK-DelR)

Personen, die keine Wirtschaftsbeteiligte sind, müssen sich unter folgenden Umständen registrieren:

- a) Sofern eine solche Registrierung aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats erforderlich ist;
oder
b) sofern die Person mit Geschäftsvorgängen befasst ist, die gemäß Anhang A und Anhang B der UZK-DelR eine EORI-Nummer erfordern.

Sofern eine andere Person als ein Wirtschaftsbeteiligter eine mündliche Zollanmeldung abgibt, ist keine EORI-Nummer erforderlich.

Andere Personen als Wirtschaftsbeteiligte, die Inhaber eines Carnet ATA oder Carnet CPD sind, müssen für die Überführung von Waren in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung oder die Wiederausfuhranmeldung zur Erledigung eines solchen Verfahrens keine EORI-Nummer beantragen.

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 UZK-DeIR ist keine Registrierung erforderlich, wenn die Person Zollanmeldungen nur gelegentlich abgibt und die Zollbehörden dies für gerechtfertigt halten.

Je nach den spezifischen Umständen kann die Zollbehörde des Mitgliedstaats darüber entscheiden, wie viele Zollanmeldungen eine Person pro Jahr abgeben kann, ohne dass eine EORI-Nummer zuzuweisen ist.

1.1.4. Diplomatische Vertretungen der EU, diplomatische Vertretungen von Drittländern, internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen

Diplomatische Vertretungen der EU und diplomatische Vertretungen von Drittländern müssen keine EORI-Nummern beantragen.

Beispiel:

Die deutsche Botschaft in Zagreb ist gemäß Artikel 5 Absatz 5 UZK kein Wirtschaftsbeteiligter. Demgemäß ist eine Registrierung im EORI-System nicht erforderlich.

Ist eine Registrierung aus pragmatischen Gründen erforderlich – beispielsweise sofern die deutsche Botschaft in Zagreb Vorgänge durchführt, für die gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a UZK eine EORI-Nummer erforderlich ist –, ist der kroatische Zoll für die Ausstellung der EORI-Nummer zuständig, da die deutsche Botschaft in Zagreb in Kroatien niedergelassen ist.

Bei internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Generell gilt (mit einigen Ausnahmen), dass internationale Organisationen keine unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten und keine „Geschäftstätigkeiten“ ausüben. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie in einigen Fällen mit unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten befasst sind und daher EORI-Nummern erhalten.

Tätigkeiten von Nichtregierungsorganisationen (NRO) können gewisse geschäftliche Merkmale haben. Daher sind einige NRO als Wirtschaftsbeteiligte einzustufen und benötigen eine EORI-Nummer, auch wenn ihre Einfuhr- und Ausfuhrvorgänge in den meisten Fällen von Zollabgaben befreit sind.

1.2. Ort der Registrierung

1.2.1. Im Zollgebiet der Europäischen Union ansässige Wirtschaftsbeteiligte (vgl. Abschnitt 1.1.1) müssen von der Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind, registriert werden (Artikel 9 Absatz 1 UZK).

Beispiel

Das in Schweden niedergelassene Unternehmen C gibt in Ungarn eine Einfuhranmeldung ab. Da Unternehmen C in Schweden niedergelassen ist, muss die schwedische Zollbehörde eine EORI-Nummer zuweisen, auch wenn dessen unter das Zollrecht fallende Tätigkeiten ausschließlich in Ungarn erfolgen. Diese EORI-Nummer ist für das D.E. (Datenelement) 3/18 (Kennnummer des Anmelders) abzugeben.

Bestimmte Fälle für EORI-Registrierung – Multinationale Unternehmen

Ob eine EORI-Nummer ausgestellt wird, wird anhand zweier grundlegender Prinzipien ermittelt:

- der EO muss eine „Person“ (im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 UZK) innerhalb eines bestimmten EU-Mitgliedstaats sein. Deswegen gilt:

- pro „Person“ darf nur eine EORI-Nummer ausgestellt werden.

Multinationale Unternehmen setzen sich in der Regel aus einer Muttergesellschaft und verschiedenen anderen Gesellschaften zusammen, von denen jede eine **eigene Rechtspersönlichkeit** besitzt, d. h. es handelt sich um einzelne juristische Personen, die nach Maßgabe des Gesellschaftsrechts des Mitgliedstaats, in dem die betreffende Gesellschaft ansässig ist, in das örtliche Handelsregister eingetragen sind oder die Form einer **Personenvereinigung** ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten kann, annehmen.

In solchen Fällen kann jede Rechtsform, die eine separate „Person“ darstellt und unter das Zollrecht fallende Tätigkeiten ausübt, eine eigene EORI-Nummer erhalten.

Beispiel

Eine Muttergesellschaft P ist in Deutschland ansässig. Sie besitzt zwei Tochtergesellschaften: S1, die in Belgien und S2, die in Österreich eingetragen ist. Beide sind juristische Personen.

Die Muttergesellschaft P geht in keinem Mitgliedstaat einer zollrechtlich relevanten Geschäftstätigkeit nach, doch beide Tochtergesellschaften üben unter das Zollrecht fallende Tätigkeiten aus.

Der Muttergesellschaft P muss keine EORI-Nummer zugewiesen werden, da es sich bei ihr nicht um einen Wirtschaftsbeteiligten im Sinne von Artikel 5 Absatz 5 UZK handelt (das Unternehmen befasst sich in keinem Mitgliedstaat mit unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten). Die Tochtergesellschaften unterliegen jedoch der Verpflichtung gemäß Artikel 9 UZK und benötigen eine EORI-Nummer. Der Gesellschaft S1 wird von der belgischen, der Gesellschaft S2 von der österreichischen Zollbehörde eine EORI-Nummer zugewiesen.

Multinationale Unternehmen: Bestimmte Unternehmenseinheiten sind keine „Personen“ im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 UZK.

Multinationale Unternehmen können sich auch aus einer Muttergesellschaft und verschiedenen Unternehmenseinheiten mit Sitz in unterschiedlichen Mitgliedstaaten zusammensetzen. Bei einigen davon handelt es sich nach einzelstaatlichem Gesellschaftsrecht um „**Personen**“, d. h. um eine getrennte juristische Person, **die nach Maßgabe des Gesellschaftsrechts des Mitgliedstaats**, in dem sie ansässig ist, in das örtliche Handelsregister eingetragen ist, oder um eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten kann. Andere Unternehmenseinheiten können Büros, Geschäftsräume oder anderweitige Standorte des Unternehmens sein, die jedoch keine „Personen“ im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 UZK darstellen; dementsprechend kann solchen Unternehmenseinheiten keine EORI-Nummer zugewiesen werden.

Nur eine „Person“ kann im Rahmen von Zollvorgängen handeln oder in diesen Partei sein, z. B. eine Zollanmeldung vornehmen (Artikel 5 Absatz 12 UZK), als Vertreter tätig sein (Artikel 18 UZK) oder eine Bewilligung für ein besonderes Zollverfahren erhalten (in all diesen Fällen wird im UZK, der UZK-DeIR oder der UZK-DuR auf eine „Person“ verwiesen).

Beispiel 1

Eine Muttergesellschaft C ist in Frankreich ansässig. Sie hat folgende Tochtergesellschaften: S1, S2 und S3, die jeweils in Estland, Deutschland und den Niederlanden niedergelassen sind. Bei keiner dieser Unternehmenseinheiten handelt es sich um „Personen“ im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 UZK.

Die Muttergesellschaft C befasst sich in mehreren Mitgliedstaaten mit geschäftlichen Tätigkeiten, die unter das Zollrecht fallen.

Der Muttergesellschaft C wird von der französischen Zollbehörde eine EORI-Nummer zugewiesen, da es sich bei ihr um einen in Frankreich niedergelassenen „Wirtschaftsbeteiligten“ handelt (sie ist eine Person und befasst sich im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten).

Ihre Unternehmenseinheiten (S1, S2 und S3) erhalten keine EORI-Nummern, da keine von ihnen eine „Person“ im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 UZK darstellt.

Dementsprechend wird, wenn die Muttergesellschaft C bei der Einfuhr von Waren, die an eine der Tochtergesellschaften geliefert werden, eine Zollanmeldung abgibt, die EORI-Nummer der Muttergesellschaft C für D.E. 3/16 (Kennnummer des Einführers) und D.E. 3/18 (Kennnummer des Anmelders) angegeben.

Beispiel 2

Eine Muttergesellschaft PC ist in Deutschland ansässig. Sie hat folgende Tochtergesellschaften: E1, E2 und E3, die jeweils in Österreich, Rumänien und der Slowakei niedergelassen sind.

Tochtergesellschaft E1 ist als juristische Person im österreichischen Handelsregister eingetragen. Die Tochtergesellschaften E2 und E3 sind laut rumänischem bzw. slowakischem Recht keine juristischen Personen oder Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten können. Infolgedessen handelt es sich nicht um „Personen“ im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 UZK.

Die Muttergesellschaft PC und die Tochtergesellschaft E1 befassen sich in mehreren Mitgliedstaaten mit geschäftlichen Tätigkeiten, die unter das Zollrecht fallen.

Der Muttergesellschaft PC und der Tochtergesellschaft E1 wird jeweils eine EORI-Nummer zugewiesen, da es sich bei ihnen um „Wirtschaftsbeteiligte“ gemäß Artikel 5 Absatz 5 UZK handelt (sie sind Personen und befassen sich im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten). Der Muttergesellschaft PC wird von den deutschen Zollbehörden und der Tochtergesellschaft E1 von den österreichischen Behörden eine EORI-Nummer zugewiesen.

Die Tochtergesellschaften E2 und E3 erhalten keine EORI-Nummern, da keine von ihnen eine „Person“ im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 UZK und damit keinen „Wirtschaftsbeteiligten“ darstellt.

Die Tochtergesellschaft E1 kann eine Zollanmeldung abgeben. Gleichwohl kann die Muttergesellschaft PC ebenfalls als Vertreter der Tochtergesellschaft E1 handeln. Die Muttergesellschaft PC reicht eine Zollanmeldung bei der Einfuhr von Waren ein, die an Tochtergesellschaft E1 geliefert werden. Diese EORI-Nummer von Muttergesellschaft PC ist für das D.E. 3/18 (Kennnummer des Anmelders) anzugeben, wohingegen die EORI-Nummer von Tochtergesellschaft E1 für D.E. 3/16 (Kennnummer des Einführers) anzugeben ist.

Zu den Tochtergesellschaften E2 und E3 siehe auch Beispiel 1.

Beispiel 3

Die Muttergesellschaft P ist eine juristische Person, deren Hauptverwaltung sich in den USA befindet. Sie hat folgende Tochtergesellschaften: Büro mit satzungsmäßigem Sitz R1 in Irland, Büro mit satzungsmäßigem Sitz R2 in Polen und Büro mit satzungsmäßigem Sitz R3 in Dänemark.

Weder das Büro mit satzungsmäßigem Sitz R1 noch die Büros mit satzungsmäßigem Sitz R2 und R3 sind laut einzelstaatlichem Recht der Länder, in denen sie ansässig sind, juristische Personen oder Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten können. Infolgedessen handelt es sich nicht um „Personen“ im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 UZK.

Die Muttergesellschaft P befasst sich über alle drei ihrer europäischen Unternehmenseinheiten mit unter das Zollrecht fallenden geschäftlichen Tätigkeiten.

Demgemäß handelt es sich bei der Muttergesellschaft P um einen Wirtschaftsbeteiligten (Artikel 5 Absatz 5 UZK: Sie ist eine Person, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit Tätigkeiten befasst ist, die durch die zollrechtlichen Vorschriften abgedeckt sind). Die Muttergesellschaft P ist außerdem in der EU ansässig, da sie über Büros mit satzungsmäßigem Sitz in der Europäischen Union (Artikel 5 Absatz 31 UZK) verfügt. Die Muttergesellschaft P benötigt somit eine EORI-Nummer. **Für Zollzwecke dürfen Wirtschaftsbeteiligte und andere Personen jedoch nur eine einzige EORI-Nummer besitzen.**

Deshalb darf die Muttergesellschaft P, obwohl sie in mehreren Mitgliedstaaten über einen satzungsmäßigen Sitz verfügt, **nur** in einem dieser Mitgliedstaaten – Irland, Polen oder Dänemark – **eine EORI-Nummer** beantragen und benutzen. Die Anschrift der Muttergesellschaft P in den USA ist in den Registrierungsdaten als Anschrift des Unternehmenssitzes anzugeben, und zwar auch dann, wenn es als in drei Mitgliedstaaten niedergelassen gilt, weil es dort drei Büros mit satzungsmäßigem Sitz unterhält. Wirtschaftsbeteiligte mit Anschrift in einem Drittland müssen angeben, ob der Wirtschaftsbeteiligte im Zollgebiet der Union ansässig ist, was ebenfalls Teil der Registrierung in der EORI-Datenbank sein muss.

Es ist zu beachten, dass sich die Tochtergesellschaften in mehreren Mitgliedstaaten befinden. Deshalb kann es für die Muttergesellschaft P erforderlich sein, in jedem dieser Mitgliedstaaten eine für andere als Zollzwecke, etwa für die Besteuerung (UID-Nummer) und für die Statistik dienende Identifizierungsnummer zu beantragen und zu erhalten.

1.2.2. Nicht im Zollgebiet der Union ansässige Wirtschaftsbeteiligte müssen von der Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem sie erstmals eine der in Abschnitt 1.1.2 (vgl. Artikel 5 Absatz 6 UZK-DelR) angegebenen Handlungen ausführen wollen, registriert werden.

Ist eine Registrierung erforderlich, hat diese zu erfolgen bei:

- der Zollbehörde mit Zuständigkeit für den Ort, an dem der Wirtschaftsbeteiligte eine Anmeldung abgibt,

oder

- der Zollbehörde mit Zuständigkeit für den Ort, an dem der Wirtschaftsbeteiligte eine Entscheidung beantragt.

Beispiel

Unternehmen C ist in Russland ansässig und für den Betrieb des Beförderungsmittels zuständig, mit dem Waren in das Zollgebiet der Europäischen Union gelangen.

Seine Beförderungsvorgänge erstrecken sich auf mehrere Mitgliedstaaten. Unternehmen C transportiert Waren und gibt seine erste summarische Eingangsmeldung in Polen ab. Die summarische Eingangsangabe muss die EORI-Nummer der abgebenden Person enthalten. Um die EORI-Nummer zu erhalten, muss sich Unternehmen C an die nationalen Bestimmungen Polens halten. Die zugewiesene EORI-Nummer wird zum Ausfüllen der summarischen

Eingangsanmeldung und für die künftige Identifikation von Unternehmen C bei der Kommunikation mit Zollbehörden in der EU verwendet.

Beispiel

Antragsteller, die eine Entscheidung über eine verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA) beantragen, haben sich vor einem solchen Antrag zu registrieren.

Bei Antragstellung mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung ist die EORI-Nummer des Antragstellers stets anzugeben (D.E. 3/2 - Kennnummer des Antragstellers/Inhabers der Bewilligung oder der Entscheidung).

1.3. Registrierungsvorgang

Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten enthalten Bestimmungen über den Registrierungsvorgang für die Zuweisung einer EORI-Nummer.

Die Zollbehörden des Mitgliedstaats sollten die Registrierung der in Anhang 12-01 UZK-DeIR angegebenen Daten erst nach der Authentifizierung der Angaben abschließen.

Vor der Zuweisung einer EORI-Nummer sollten die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten das EORI-System abfragen, um sicherzustellen, dass dem Antragsteller nicht bereits eine EORI-Nummer zugewiesen wurde. Die Abfrage sollte auf der Schreibung des Namens der Person in den Identifikationsdokumenten basieren.

Um einen reibungslosen Registrierungsvorgang zu gewährleisten, sollte der ausstellende Mitgliedstaat den neuen EORI-Eintrag schnellstmöglich in das zentrale EOS hochladen, damit der Wirtschaftsbeteiligte die EORI-Nummer nicht nutzen kann, bevor sie den anderen nationalen Zollbehörden über das zentrale EOS zugänglich gemacht wird.

Die Identität von Wirtschaftsbeteiligten, die nicht im Zollgebiet der Europäischen Union ansässig sind, kann folgendermaßen nachgewiesen werden:

- wenn es sich um eine natürliche Person handelt: durch einen gültigen Reisepass oder ein sonstiges Reisedokument (siehe hierzu Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenze durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. L 77 vom 23.3.2016); oder

- wenn es sich um eine juristische Person/Personenvereinigungen handelt: durch einen Auszug aus dem Handelsregister (Original oder beglaubigte Kopie eines amtlichen Dokuments, das Daten zur Identifikation enthält und von den für das Handelsregister zuständigen Behörden oder einer Handelskammer in der EU oder einem Drittland ausgestellt wurde).

Einzelheiten über den Registrierungsvorgang für die Zuweisung einer EORI-Nummer können den Websites der einzelstaatlichen Zollbehörden der Mitgliedstaaten entnommen werden, die über den nachstehenden Link zugänglich sind:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/national-customs-websites_de

1.3.1. Im zentralen EORI-System gespeicherte Daten

Im zentralen EORI-System befinden sich Datenelemente, die in der Datentabelle unter Anhang 12-01 Titel I Kapitel 3 der UZK-DelR aufgelistet sind. Einige dieser Daten können, andere wiederum müssen von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden.

Die Mitgliedstaaten sollten die Datenelemente 1-5, 9-10 und 14-15, die in der Tabelle mit den Datenanforderungen unter Anhang 12-01 Titel I Kapitel 3 der UZK-DelR über die Wirtschaftsbeteiligten und andere Personen aufgelistet sind, regelmäßig in das zentrale System hochladen, wenn neue EORI-Nummern zugeteilt werden oder sich Daten ändern. Diese Daten umfassen Folgendes:

D.E. 1 - EORI-Nummer,

D.E. 2 - Vollständiger Name der betreffenden Person,

D.E. 3 - Anschrift der Niederlassung/des Wohnsitzes,

D.E. 4 - Ansässigkeit im Zollgebiet der Union,

D.E. 5 - Mehrwertsteuernummer(n), falls von den Mitgliedstaaten zugewiesen,

D.E. 9 - Zustimmung zur Bekanntgabe personenbezogener Daten gemäß den Nummern 1, 2 und 3,

D.E. 10 - Name (Kurzform),

D.E. 14 - Beginn der Geltungsdauer der EORI-Nummer,

D.E. 15 - Ende der Geltungsdauer der EORI-Nummer,

Wann immer gemäß den einzelstaatlichen Systemen die Erfassung der Datenelemente 6-8 und 11-13, die in der Tabelle mit den Datenanforderungen unter Anhang 12-01 Titel I Kapitel 3 der UZK-DelR aufgelistet sind, erforderlich ist, haben die Mitgliedstaaten diese Daten in das zentrale EORI-System hochzuladen. Für Daten, die in das zentrale System hochgeladen werden, sind die unter Anhang 12-01 der UZK-DuR enthaltenen Codes zu nutzen. Anhang 12-01 kann auf der TAXUD-Website unter der Rubrik „EU Customs data model html publication“ (Datenmodell für Zollprozesse) eingesehen werden:

<https://svn.taxud.gefeg.com/svn/Documentation/EUCDM/EN/index.htm>

Die Erläuterungen zu den Datenelementen, die von den Mitgliedstaaten für die Zuweisung einer EORI-Nummer zwingend zu erfassen sind, sind unter Anhang I dieser Leitlinien aufgeführt.

1.3.2. Ungültigerklärung und Löschung einer EORI-Nummer

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 UZK erklärt die Zollbehörde eine EORI-Nummer im Einklang mit den Bestimmungen unter Artikel 7 UZK-DelR in folgenden Fällen für ungültig:

- auf Antrag der registrierten Person, wobei die registrierte Person bzw. deren Vertreter der Zollbehörde einen Antrag vorlegt;
- wenn die Zollbehörde erfährt (sofern die Zollbehörde beispielsweise Zugang zu Dokumenten hat, aus denen hervorgeht, dass das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit infolge von Insolvenz eingestellt hat), dass die registrierte Person die Tätigkeit, für die sie die Registrierung benötigt hat, eingestellt hat.

Die Zollbehörde zeichnet das Datum der Ungültigerklärung der EORI-Nummer auf und teilt es der registrierten Person mit.

Ein Wirtschaftsbeteiligter, der seine Tätigkeit eingestellt hat, muss sich erneut registrieren. In diesem Fall kann wieder die alte EORI-Nummer verwendet werden.

Eine EORI-Nummer darf erst zehn Jahre nach Ende der Gültigkeitsdauer aus der Datenbank gelöscht werden.

2. VERWENDUNG EINER EORI-NUMMER

Nach Zuweisung der EORI-Nummer muss diese einmalige Nummer bei allen Zollvorgängen und -transaktionen in der Europäischen Union, die eine Identifikation erfordern, verwendet werden.

In einigen Fällen ist die Angabe der EORI-Nummer in einer summarischen Eingangs-/Ausgangs anmeldung oder einer Zollanmeldung fakultativ oder durch andere Angaben bedingt. Damit die Vereinfachungen im Rahmen einer in der EU ausgestellten AEO-Bewilligung in Anspruch genommen werden können, muss jedoch in einer summarischen Eingangs-/Ausgangs anmeldung oder Zollanmeldung eine EORI-Nummer angeführt werden. Ferner muss in das Antragsformular für eine AEO-Bewilligung eine EORI-Nummer eingetragen werden. Die EORI-Nummer kann auch in anderen Wirtschaftsbereichen verwendet werden, wie bei der

Beförderung verbrauchssteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung bei Ausfuhr (siehe hierzu u. a. Verordnung (EG) Nr. 684/2009 Anhang I Tabelle 1 Datenelement 5h). Da der Registrierungsvorgang infolge des in den nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats vorgesehenen Verwaltungsverfahrens mehrere Tage dauern kann, sollten Wirtschaftsbeteiligte, denen noch keine EORI-Nummer zugewiesen wurde, den Registrierungsvorgang im Voraus einleiten, d. h. vor der Abgabe einer summarischen Anmeldung oder Zollanmeldung. Im letzten Augenblick erfolgende Anträge auf Zuweisung einer EORI-Nummer (z. B. bei der Eingangszollstelle) könnten Verzögerungen bei der Bearbeitung der summarischen Anmeldung oder Zollanmeldung zur Folge haben, da die Informationen über die neu vergebene EORI-Nummer in den elektronischen Zollsystemen nicht sofort verfügbar sind.

In den nachfolgenden Tabellen ist zusammengefasst, wann die EORI-Nummer mit der Meldung erforderlich ist, dass sich die in den summarischen Eingangsanmeldungen erforderlichen Angaben auf ICS 1 beziehen.

Summarische Anmeldung			
Funktion	Eingang	Ausgang	Versandanmeldung einschließlich Angaben für summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldung
Beförderer	<p>Unter Umständen anzugeben: EORI-Nummer, wenn diese der Person, die die summarische Anmeldung abgibt, bekannt ist und es sich um Beförderer handelt, die keine Beförderungen auf dem Seeweg, auf Binnenwasserstraßen oder auf dem Luftweg durchführen.</p> <p>Zwingend anzugeben: In Fällen im Sinne von Artikel 185 Absatz 3 Buchstabe a UZK-DuR und Artikel 188 Absatz 2 UZK-DuR ist die EORI-Nummer des Beförderers anzugeben. Die EORI-Nummer des Beförderers muss auch in Fällen im Sinne von Artikel 187 Absatz 3 UZK-DuR angegeben werden.</p> <p>Nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d UZK-DuR ist die EORI-Nummer für</p>	-	Nur erforderlich, wenn vom Hauptverpflichteten abweichend; in diesem Fall ist die EORI-Nummer fakultativ

Summarische Anmeldung			
Funktion	Eingang	Ausgang	Versandanmeldung einschließlich Angaben für summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldung
	Personen, die als Beförderer auf dem Seeweg, auf Binnenwasserstraßen oder auf dem Luftweg Beförderungen durchführen, zwingend vorgeschrieben, sofern diese Personen keine TCUIN-Nummer besitzen.		
Zu benachrichtigende Partei	Unter Umständen anzugeben: EORI-Nummer, wenn diese der Person, die die summarische Anmeldung abgibt, bekannt ist oder wenn Erleichterungen im Rahmen eines von der Europäischen Union anerkannten Handelspartnerschaftsprogramms eines Drittlandes gewährt werden; bei dieser Angabe kann es sich um eine individuelle Drittlandskennummer handeln, die das betreffende Drittland der Union mitgeteilt hat.	-	-
Versender/Ausführer	Unter Umständen anzugeben: EORI-Nummer oder individuelle Drittlandskennummer, wenn diese der Person, die die summarische Anmeldung abgibt, bekannt ist oder wenn Erleichterungen im Rahmen eines von der Europäischen Union anerkannten Handelspartnerschaftsp	Unter Umständen anzugeben: EORI-Nummer oder individuelle Drittlandskennummer, wenn diese der Person, die die summarische Anmeldung abgibt, bekannt ist oder wenn Erleichterungen im Rahmen eines von der Europäischen Union anerkannten Handelspartnerschaftsprog	Unter Umständen anzugeben: EORI-Nummer, wenn diese der Person, die die summarische Anmeldung abgibt, bekannt ist. Zwingend anzugeben: Wenn sich die Abgangszollstelle in der EU befindet und der Versender zugelassener Wirtschaftsbeteiligter ist.

Summarische Anmeldung			
Funktion	Eingang	Ausgang	Versandanmeldung einschließlich Angaben für summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldung
	rogramms eines Drittlandes gewährt werden; bei dieser Angabe kann es sich um eine individuelle Drittlandskennummer handeln, die das betreffende Drittland der Union mitgeteilt hat.	gewährt werden; bei dieser Angabe kann es sich um eine individuelle Drittlandskennummer handeln, die das betreffende Drittland der Union mitgeteilt hat.	
Person, die die summarische Anmeldung abgibt	Zwingend anzugeben: EORI-Nummer	Zwingend anzugeben: EORI-Nummer	Zwingend anzugeben: EORI-Nummer
Empfänger	Unter Umständen anzugeben: EORI-Nummer, wenn diese der Person, die die summarische Anmeldung abgibt, bekannt ist oder wenn Erleichterungen im Rahmen eines von der Europäischen Union anerkannten Handelspartnerschaftsprogramms eines Drittlandes gewährt werden; bei dieser Angabe kann es sich um eine individuelle Drittlandskennummer handeln, die das betreffende Drittland der Union mitgeteilt hat.	Unter Umständen anzugeben: EORI-Nummer, wenn diese der Person, die die summarische Anmeldung abgibt, bekannt ist oder wenn Erleichterungen im Rahmen eines von der Europäischen Union anerkannten Handelspartnerschaftsprogramms eines Drittlandes gewährt werden; bei dieser Angabe kann es sich um eine individuelle Drittlandskennummer handeln, die das betreffende Drittland der Union mitgeteilt hat.	Unter Umständen anzugeben: EORI-Nummer, wenn diese der Person, die die summarische Anmeldung abgibt, bekannt ist. Zwingend anzugeben: Wenn sich die Abgangszollstelle außerhalb der EU befindet, aber der Empfänger zugelassener Wirtschaftsbeteiligter ist.
Person, die den Antrag auf Umleitung stellt	Zwingend anzugeben: EORI-Nummer	-	-
Beteiligter zugelassener Empfänger		-	Kennummer des Beteiligten

Zollanmeldung

	Einfuhr	Ausfuhr	Versand
Absender/ Ausfuhrer	Die Mitgliedstaaten können verlangen: EORI-Nummer oder nach den Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaats erforderliche Nummer ²	Die Mitgliedstaaten verlangen: EORI-Nummer oder Ad-hoc-Nummer	Die Mitgliedstaaten können die EORI-Nummer oder die Ad-hoc-Nummer verlangen ²
Empfänger	Die Mitgliedstaaten verlangen: EORI-Nummer oder Ad-hoc-Nummer	Die Mitgliedstaaten können die EORI-Nummer oder die nach den Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaats erforderliche Nummer verlangen ²	Die Mitgliedstaaten können die EORI-Nummer oder die nach den Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaats erforderliche Nummer verlangen ²
Anmelder/ Vertreter	Die Mitgliedstaaten verlangen: EORI-Nummer oder Ad-hoc-Nummer	Die Mitgliedstaaten verlangen: EORI-Nummer oder Ad-hoc-Nummer	-
Hauptverpflichteter	-	-	Die Mitgliedstaaten verlangen die EORI-Nummer

² Angaben, auf die die Mitgliedstaaten verzichten können. Als Versender/Ausfuhrer oder Empfänger handelnde Wirtschaftsbeteiligte aus Drittländern benötigen jedoch keine EORI-Nummer.

Sofern es sich um im Zollgebiet der Union ansässige Wirtschaftsbeteiligte handelt, die Inhaber eines Carnet ATA oder Carnet CPD sind, ist die EORI-Nummer anzugeben:

- in Feld A „Holder and address“ (Inhaber und Anschrift) des Ausfuhr- oder Wiedereinfuhr- und gegebenenfalls des Versandabschnitts des Carnet ATA;
- in Feld 1 „Holder (name, address)“ (Inhaber (Name, Anschrift)) des Ausfuhr- und Einfuhrabschnitts (Wiedereinfuhr in die EU) des Carnet CPD.

Die Deck- und Stammbblätter der Carnets sollten keine EORI-Nummer enthalten, zumal die Carnets internationale Zolldokumente darstellen und die EORI-Nummer lediglich mit Blick auf die ordnungsgemäße Anwendung des UZK sowie der mit ihm verbundenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte anzugeben ist. Gemäß den einschlägigen Übereinkommen ist es nicht erforderlich, eine EORI-Nummer anzugeben.

Wichtiger Hinweis zu den Vorschriften für die Verwendung von EORI-Nummern und Drittlandskennungen:

1. Eine „Ad-hoc-Nummer“ ist eine Nummer, die von der Zollverwaltung **für die entsprechende Anmeldung zugewiesen werden kann** (aber nicht zugewiesen werden muss). Bei dieser Nummer handelt es sich nicht um eine EORI-Nummer. Sie wird nicht über das EORI-System ausgetauscht. Ad-hoc-Nummern dienen vor allem für Ausnahmefälle, wenn der betreffenden Person noch keine EORI-Nummer zugewiesen wurde oder die Person nicht zur EORI-Registrierung verpflichtet ist, jedoch gemäß Anhang B der UZK-DelR in der Zollanmeldung eine Identifizierungsnummer angeben muss. Ad-hoc-Nummern können nicht für summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldungen verwendet werden.

Die Bestimmungen zur Verwaltung dieser Nummer (d. h. ob und wie die Zuweisung erfolgt) werden in den einzelstaatlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten festgelegt.

2. Diese Bestimmungen betreffen nur die Identifikationsnummern in Zollanmeldungen und definieren keine Anforderungen hinsichtlich der in der Zollanmeldung angegebenen Anschrift. Die Anschriften von Parteien, die in Zollanmeldungen angegeben sind, werden nicht mit den Anschriften im EORI-System abgeglichen.
3. Die Europäische Union hat mit Drittländern Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) und des Handelspartnerschaftsprogramms des betreffenden Landes geschlossen, um die Zollkontrollen in Bezug auf Sicherheit und Gefahrenabwehr zu vereinfachen. Daher müssen die Systeme der Mitgliedstaaten nicht nur die AEO der EU anzeigen, sondern auch die Wirtschaftsbeteiligten, die Mitglieder der Handelspartnerschaftsprogramme von Drittländern sind. Daher dürfen einige Personen ihre Drittlandskennungen angeben.
4. Wird in einer summarischen Eingang- und Ausgangsanmeldung eine EORI-Nummer (oder sofern zulässig eine Drittlandskennung angegeben), sind Name und Anschrift wegzulassen.

3. BETEILIGTE UND HAUPTAUFGABEN IM RAHMEN DES EORI-SYSTEMS

3.1. Europäische Kommission

Die Europäische Kommission stellt Infrastruktur und Dienstleistungen im Zusammenhang mit den nachstehenden Hauptaufgaben bereit:

- Zentrale Speicherung der EORI-Daten;
- Erfassung der von den Mitgliedstaaten an den zentralen Speicher übermittelten nationalen EORI-Daten;
- Übermittlung von EORI-Daten (mittels Push-Vorgang) an die Systeme der Mitgliedstaaten;
- Abfrage der EORI-Daten und Überprüfung des AEO-Status anhand des zentralen Speichers;
- Bereitstellung einer öffentlichen Schnittstelle zur Überprüfung der Gültigkeit von EORI-Nummern anhand des zentralen Speichers und für den Zugriff auf EORI-Registrierungsdaten (vgl. Abschnitt 4.1.2);
- Bereitstellung einer öffentlichen Schnittstelle für den Zugriff auf die Liste von Behörden der Mitgliedstaaten, die für die Vergabe von EORI-Nummern zuständig sind.

3.2. Mitgliedstaaten

Zu den wichtigsten Rollen und Aufgaben der Mitgliedstaaten (MS) zählen:

- Entscheidung, ob eine bereits zugewiesene Nummer (z. B. UID-Nummer) für die Bildung der EORI-Nummer verwendet oder eine neue vergeben wird. Darüber hinaus müssen die MS entscheiden, welche Informationen aus den nationalen Datensammlungen für das EORI-System relevant sind.
- Die Mitgliedstaaten müssen das zentrale System regelmäßig mit ihren nationalen EORI-Daten füttern. Den MS wird dringend empfohlen, neue EORI-Registrierungsdaten sobald wie möglich an das von der Europäischen Kommission (vgl. Abschnitt 3.1) verwaltete zentrale System zu übermitteln.

- Betrieb des nationalen Systems an den eigenen Örtlichkeiten. MS mit einer nationalen EORI-Datenbank müssen gewährleisten, dass deren Inhalt aktuell, vollständig und korrekt ist.

Beispiel:

Ein in Spanien niedergelassener Wirtschaftsbeteiligter erhält die ihm von den spanischen Zollbehörden zugewiesene EORI-Nummer. Erhält der Wirtschaftsbeteiligte von der österreichischen Steuerbehörde eine MwSt-Identifikationsnummer, nachdem ihm die EORI-Nummer zugewiesen wurde, hat der Wirtschaftsbeteiligte von der die EORI-Nummer ausstellenden Zollbehörde (Spanien) zu verlangen, die Angaben im EORI-System zu aktualisieren.

3.3. Wirtschaftsbeteiligte oder sonstige Personen

Im Zusammenhang mit dem EORI-System ist es Aufgabe der Wirtschaftsbeteiligten und sonstiger Personen,

- den Registrierungsvorgang bei der einzelstaatlichen Behörde eines Mitgliedstaats (vgl. Kapitel 1) einzuleiten.
- die in der Tabelle mit den Datenanforderungen unter Anhang 12-01 Titel I Kapitel 3 der UZK-DeIR aufgelisteten Angaben und – sofern die Zollbehörde des Mitgliedstaats dies für notwendig befindet – alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen (Artikel 15 Absatz 1 UZK).
- die ausstellende Zollbehörde des Mitgliedstaats unverzüglich über die Änderung jeglicher Daten des EORI-Eintrags zu unterrichten und der ausstellenden Zollbehörde die erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 UZK ist der Beteiligte für alles Folgende verantwortlich:

- die Richtigkeit, Vollständigkeit und ständige Aktualisierung der der Zollbehörde vorgelegten Informationen, wann immer die EORI-Nummer enthaltende Informationen eingereicht werden;
- die Echtheit, die Richtigkeit und die Gültigkeit aller Dokumente, die die vorgelegten Informationen belegen.

Wird die Information von einem Zollvertreter des Beteiligten vorgelegt, so gelten die vorgenannten Pflichten auch für den Zollvertreter. Gibt ein Vertreter die EORI-Nummer der vertretenen Person in einer Erklärung, einem Antrag oder in anderer Form an, gilt für im EORI-System aufgenommene Angaben gleichwohl der Grundsatz von Treu und Glauben – so wie gemäß der Rechtsprechung des EuGH festgeschrieben (z. B. Teleos C-409/04).

3.4. Nutzer

Externen Nutzern kann Zugang zu **einigen** der über das Webportal Europa verfügbar gemachten EORI-Daten gewährt werden (über das Internet; vgl. Abschnitt 4.1.2). Sie können über die öffentliche Schnittstelle (die keine Identifizierung, Authentifizierung oder Autorisierung durch das System erfordert) auf das EORI-System zugreifen, um zu überprüfen, ob eine EORI-Nummer aktiv ist und/oder um Name und Adresse der betreffenden Person abzufragen, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde (vgl. Abschnitt 4.1.2).

4. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM EORI-SYSTEM

4.1. Vorbemerkung

Das EORI-System und die zwischen dem EORI- und den einzelstaatlichen IT-Systemen ausgetauschten Daten müssen den anwendbaren Verordnungen, Richtlinien und Beschlüssen zum Thema Sicherheit und Datenschutz entsprechen, d. h.:

- Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);
- Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr;
- Beschluss des Rates vom 19. März 2001 über die Annahme der Sicherheitsvorschriften des Rates (2001/264/EG);
- Beschluss K(2006) 3602 der Kommission vom 16. August 2006 betreffend die Sicherheit der von den Dienststellen der Kommission genutzten Informationssysteme.

Die Mitgliedstaaten gelten als Verantwortliche für die personenbezogenen Daten, die sie in die zentrale EORI-Datenbank eingegeben haben.

Die Zollbehörden in den Mitgliedstaaten laden die EORI-Nummern zusammen mit den beim Registrierungsvorgang erhaltenen Registrierungsdaten in die EORI-Datenbank hoch. Die Zollbehörden besitzen Zugang zu Daten, die von Zollbehörden anderer Mitgliedstaaten hochgeladen werden. Sie können diese ebenfalls in ihre nationalen Datenbanken herunterladen.

Die Kommission verarbeitet die personenbezogenen Daten im Auftrag der Mitgliedstaaten.

Die Kommission ist dabei für die Bereitstellung der Infrastruktur zuständig, die die Zusammenfassung der von den Mitgliedstaaten erhaltenen Daten ermöglicht. Demgemäß verändert die Kommission den Inhalt der Datenbank nicht, sondern repliziert lediglich nationale Datensätze.

Die Daten werden vom EORI-System automatisch verarbeitet.

Bei der Erfassung und Verwaltung der Daten, die in das zentrale EORI-System hochgeladen werden, sollten die Mitgliedstaaten die nationalen Datenschutzbehörden einbeziehen.

Die betroffene Person hat ein Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten, die über die zentrale Datenbank verarbeitet werden; ebenso besitzt sie das Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung („Recht auf Vergessenwerden“), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, das Recht auf Benachrichtigung bei Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit sowie das Recht auf Benachrichtigung über die Verletzung des Schutzes, die Transparenz und Modalitäten sowie die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

4.1.1. Bereitzustellende Informationen

Unbeschadet einzelstaatlicher Bestimmungen zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der

Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) müssen Personen, deren personenbezogene Daten zum Zweck der Vergabe einer EORI-Nummer verarbeitet werden, über Folgendes in Kenntnis gesetzt werden:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
- b) gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
- c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
- d) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten;
- e) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- f) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
- g) das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
- h) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- i) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person;
- j) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, die vom Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgten berechtigten Interessen überwiegen;
- k) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind.

Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.

4.1.2. Veröffentlichung von Identifizierungs- und Registrierungsdaten

Identifizierungs- und Registrierungsdaten, die Wirtschaftsbeteiligte und andere Personen betreffen und in der Tabelle mit den Datenanforderungen in Anhang 12-01 Titel I Kapitel 3 Absätze 1, 2 und 3 der UZK-DeIR aufgelistet sind (EORI-Nummer, voller Name der Person und Unternehmens- bzw. Wohnsitz), können von der Kommission nur dann im Internet veröffentlicht werden, wenn die

Betroffenen in die Veröffentlichung freiwillig einwilligen. Diese Einwilligung muss eine freiwillig, für den konkreten Fall, in Kenntnis der Sachlage und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung umfassen, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist. Die Einwilligung zu einer solchen Veröffentlichung bedarf der Schriftform.

Die Behörde informiert die Betroffenen darüber, dass die Veröffentlichung nicht obligatorisch ist und sich die Ablehnung der Veröffentlichung in keiner Weise auf die Verarbeitung ihres Antrags auf Zuweisung einer EORI-Nummer oder die Abwicklung sonstiger Zollformalitäten auswirkt.

Abgesehen von anderen Informationen, die erforderlich sind, damit die Einwilligung als „freiwillig, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage“ abgegeben betrachtet werden kann, muss der Betroffene in diesem Rahmen ordnungsgemäß darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass die Daten über das Internet der Öffentlichkeit gegenüber offengelegt werden können.

Das Ersuchen um Einwilligung soll konkret formuliert und im Text deutlich von anderen Informationen, die den Wirtschaftsbeteiligten und sonstigen Personen übermittelt werden, abgesetzt sein. Hinsichtlich des Wortlauts der Einwilligung sollten die einzelstaatlichen Datenschutzbehörden hinzugezogen werden.

Wird die Einwilligung erteilt, muss sie den Zollbehörden der Mitgliedstaaten unter Einhaltung der einzelstaatlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten mitgeteilt werden.

Die Person, die sich schriftlich mit der Veröffentlichung personenbezogener Daten einverstanden erklärt hat, hat das Recht, diese schriftliche Einwilligung jederzeit zurückzuziehen.

Die EORI-Nummern und die in der Tabelle mit den Datenanforderungen unter Anhang 12-01 Titel I Kapitel 3 der UZK-DeIR angeführten Daten werden während des in den Rechtsvorschriften des übermittelnden Mitgliedstaats angegebenen Zeitraums im zentralen System verarbeitet.

Nach Ablauf dieser Frist sind die Mitgliedstaaten zur Löschung der EORI-Nummern aus ihren einzelstaatlichen Systemen verpflichtet.

Die Überprüfung der Gültigkeit von EORI-Nummern und der Zugang zu EORI-Registrierungsdaten ist unter folgendem Link möglich:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/eos/eori_validation.jsp?Lang=de

ANHANG I

Datenanforderungen

D.E. 1 - EORI-Nummer

Die Definition ist unter Artikel 1 Absatz 18 UZK-DelR dargelegt.

Die EORI-Nummer hat folgende Struktur:

Feld	Inhalt	Feldtyp	Format	Beispiele
1	Kennung des Mitgliedstaats, der die Nummer zuteilt (ISO-Alpha-2-Ländercode)	Alphabetisch 2	a2	PL
2	Einzigste Kennung in einem Mitgliedstaat	Alphanumerisch 15	an..15	1234567890ABCDE

Beispiele für EORI-Nummern:

PL1234567890ABCDE für einen polnischen Ausführer (Ländercode: PL), dessen einzige nationale Nummer 1234567890ABCDE lautet.

Soll die EORI-Nummer einem Wirtschaftsbeteiligten zugewiesen werden, der zwar Inhaber eines Carnets TIR, aber nicht im Zollgebiet der Europäischen Union ansässig ist, wird für die EORI-Nummer folgende Struktur empfohlen:

Feld	Inhalt	Feldtyp	Format	Beispiele
1	Kennung des Mitgliedstaats, der die Nummer zuteilt (ISO-Alpha-2-Ländercode)	Alphabetisch 2	a2	CZ
2	Kennung für ein Carnet TIR	Alphabetisch 1	T	-
3	Code des nationalen Verbandes, durch den der Inhaber des Carnets TIR seine Zulassung erhalten hat	Numerisch 3	n3	053

Feld	Inhalt	Feldtyp	Format	Beispiele
4	Einzigste Kennnummer des Inhabers des Carnets TIR	Numerisch 10	n..10	0123456789

Beispiel

CZT0530123456789 für einen Wirtschaftsbeteiligten, der vom russischen Verband ASMAP (Code 053) die Zulassung zur Verwendung von Carnets TIR erhalten hat und der für die EORI-Nummer in der Tschechischen Republik registriert wurde, weil er dort eine summarische Eingangsanmeldung abgegeben hat.

Ländercode: die alphabetischen Codes der Union für Länder und Gebiete beruhen auf den geltenden Codes ISO Alpha 2 (a2), sofern sie mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vereinbar sind. Die Kommission veröffentlicht regelmäßig Verordnungen, die die Liste der Ländercodes auf den neuesten Stand bringen.

Die Mitgliedstaaten können zum Zwecke der Registrierung eine Nummer verwenden, die einem Wirtschaftsbeteiligten oder einer anderen Person von den zuständigen Behörden bereits zu steuerlichen, statistischen oder sonstigen Zwecken zugeteilt wurde.

D.E. 2 - Vollständiger Name der betreffenden Person

Im Rahmen von EORI2 wird das Feld für den Namen der betreffenden Person mit Blick auf die Anpassung an internationale Standards erweitert, was die Eingabe von Firmenbezeichnungen mit bis zu 512 alphanumerischen Zeichen ermöglicht.

Bei natürlichen Personen:

Name der Person wie er in einem Reisedokument, das zum Überschreiten der Außengrenzen der Union berechtigt, oder im nationalen Personenregister des Mitgliedstaats des Wohnsitzes angegeben ist.

Bei Wirtschaftsbeteiligten, die im Unternehmensregister des Mitgliedstaats der Niederlassung registriert sind:

Firmenname des Wirtschaftsbeteiligten wie im Unternehmensregister des Mitgliedstaats der Niederlassung angegeben.

Bei Wirtschaftsbeteiligten, die nicht im Unternehmensregister des Niederlassungslandes registriert sind:

Firmenname des Wirtschaftsbeteiligten wie in der Gründungsurkunde angegeben.

D.E. 3 - Anschrift der Niederlassung/des Wohnsitzes

Vollständige Anschrift des Ortes, an dem die Person niedergelassen/wohnhaft ist, einschließlich Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Stadt und Ländercode.

Feld	Inhalt	Feldtyp	Format	Beispiele
1	Straße und Hausnummer	Alphanumerisch 70	an..70	Franklin 28
2	Postleitzahl	Alphanumerisch 9	an..9	1000
3	Ort	Alphanumerisch 35	an..35	Brüssel
4	Ländercode	Alphabetisch 2	a2	ISO-Alpha-2: BE

D.E. 4 - Ansässigkeit im Zollgebiet der Union

Zur Angabe, ob ein Wirtschaftsbeteiligter im Zollgebiet der Union niedergelassen ist. Dieses Datenelement wird nur für Wirtschaftsbeteiligte mit einer Adresse in einem Drittland verwendet.

Feldtyp	Format	Verwendete Codes
Numerisch 1	n1	0 Nicht im Zollgebiet der Union ansässig 1 Im Zollgebiet der Union ansässig

D.E. 5 - Mehrwertsteuernummer(n)

Jede einzelne Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer besitzt ein Präfix mit dem Ländercode (ISO-Alpha-2), anhand dessen der ausstellende Mitgliedstaat identifiziert werden kann.

Griechenland wird gleichwohl ermächtigt, das Präfix „EL“ zu verwenden.

Feld	Inhalt	Feldtyp	Format	Beispiele	Kardinalität
1	Kennung des Mitgliedstaats, der die Nummer zuteilt (ISO-Alpha-2-Ländercode)	Alphabetisch 2	a2	EL	99x
2	Einzige Kennung in einem Mitgliedstaat	Alphanumerisch 15	an..15	EL123456789	

Ab 1. Juli 2010 müssen von den Mitgliedstaaten zugeteilte MwSt-Identifikationsnummern in das zentrale EORI-System hochgeladen werden. Je nach Fall kann es sich um mehr als eine MwSt-Nummer (möglich sind bis zu 99 Nummern) handeln. Personen, die in mehreren Mitgliedstaaten steuerpflichtige Tätigkeiten ausüben, verfügen über mehr als eine MwSt-Nummer. Mit der EORI-Nummer müssen jedoch nur die einer solchen Person zugewiesenen MwSt-Nummern (und nicht etwa die Steuernummern der Tochtergesellschaften) hochgeladen werden. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Registrierung erfolgt ist, müssen alle MwSt-Nummern hochladen, die sie von einer Person mit EORI-Nummer erhalten haben; zuvor ist die Echtheit dieser Nummern zu bestätigen.

Die Mitgliedstaaten haben die MwSt-Nummern aus dem zentralen EORI-System zu löschen, wenn diese nicht mehr gültig sind. **D.E. 6 - Rechtsform**

Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, dieses Datenelement zu erfassen.

Das Feld kann bis zu 50 alphanumerische Zeichen umfassen.

Wie in der Gründungsurkunde festgelegt.

D.E. 7 - Kontaktinformationen

Angaben, auf die die Mitgliedstaaten verzichten können.

Name und Anschrift der Kontaktperson und beliebige der folgenden Angaben: Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

Feld	Inhalt	Feldtyp	Format	Kardinalität
1	Name der Kontaktperson	Alphanumerisch 70	an..70	9X
2	Straße und Hausnummer	Alphanumerisch 70	an..70	

Feld	Inhalt	Feldtyp	Format	Kardinalität
3	Postleitzahl	Alphanumerisch 9	an..9	
4	Ort	Alphanumerisch 35	an..35	
5	Telefonnummer	Alphanumerisch 50	an..50	
6	Faxnummer	Alphanumerisch 50	an..50	
7	E-Mail-Adresse	Alphanumerisch 50	an..50	

D.E. 8 - Eindeutige Drittlandskennummer

Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, dieses Datenelement (an.. 17) zu erfassen.

Die Kardinalität dieses Datenelements lautet 99x.

Im Fall einer nicht im Zollgebiet der Union niedergelassenen Person:

Kennnummer, falls sie der betreffenden Person für Zollzwecke von den zuständigen Behörden eines Drittlands zugeteilt wurde

D.E. 9 - Zustimmung zur Bekanntgabe personenbezogener Daten gemäß den Nummern 1, 2 und 3

Feldtyp	Format	Verwendete Codes
Numerisch 1	n1	„0“ Nicht zur Veröffentlichung „1“ Zur Veröffentlichung

D.E. 10 - Name (Kurzform)

Kurzform des Namens der registrierten Person (alphanumerisch mit maximal 70 Zeichen).

Beispiel:

BAT ist die Kurzbezeichnung des Unternehmens British American Tobacco.

D.E. 11 - Gründungsdatum

Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, dieses Datenelement (an.. 8) zu erfassen.

Bei natürlichen Personen: Geburtsdatum

Bei Rechtspersonen und Personenvereinigungen gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Zollkodex. Gründungsdatum wie im Unternehmensregister des Landes der Niederlassung oder, sofern die Person oder Vereinigung nicht im Unternehmensregister registriert ist, in der Gründungsurkunde angegeben.

D.E. 12 - Art der Person

Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, dieses Datenelement zu erfassen.

Feldtyp	Format	Verwendete Codes
Numerisch 1	n1	„1“ Natürliche Person „2“ Juristische Person „3“ Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, jedoch nach Unions- oder einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten.

D.E. 13 - Hauptwirtschaftstätigkeit

Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, dieses Datenelement zu erfassen.

Nummerncode der Hauptwirtschaftstätigkeit (an..4) gemäß der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE) aus dem Unternehmensregister des jeweiligen Mitgliedstaats.

Beispiel:

4690 - Großhandelsleistungen ohne ausgeprägten Schwerpunkt

D.E. 14 - Beginn der Geltungsdauer der EORI-Nummer

Erster Tag (JJJJMMTT – acht numerische Zeichen) der Geltungsdauer des EORI-Eintrags. Dies bedeutet, der erste Tag, an dem der Wirtschaftsbeteiligte die EORI-Nummer für den Austausch mit den Zollbehörden verwenden kann. Das Anfangsdatum darf nicht vor dem Gründungsdatum liegen.

D.E. 15 - Ende der Geltungsdauer der EORI-Nummer

Letzter Tag (JJJJMMTT – acht numerische Zeichen) der Geltungsdauer des EORI-Eintrags. Dies bedeutet, der letzte Tag, an dem der Wirtschaftsbeteiligte die EORI-Nummer für den Austausch mit den Zollbehörden verwenden kann.

Um die Berichtigung von Zollerklärungen zu vereinfachen, die eingereicht wurden, bevor der Wirtschaftsbeteiligte seine Zollaktivitäten beendet hat, sind diese Angaben zehn Jahre nach Ende der Geltungsdauer beizubehalten (Anhang 12-01 Titel I Kapitel 1 Bemerkung 5 der UZK-DelR).

ANHANG II

Der vorliegende Anhang enthält Beispiele für Rechtsformen, die nach Maßgabe der einzelstaatlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten juristische Personen oder Personenvereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit, die aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten können, darstellen (vgl. Abschnitt 1.1.1).

Mitgliedstaat	Rechtspersonen	Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten können
BE	<ul style="list-style-type: none">▪ Société Privée à Responsabilité Limitée (S.P.R.L.),▪ Société Anonyme (SA),▪ Société Coopérative à Responsabilité Illimitée (SCRI)	Société en Commandite Simple (SCS)
BG	<ul style="list-style-type: none">▪ Акционерните дружества (АД);▪ Еднолични акционерни дружества (ЕАД);▪ Акционерно дружество със специална инвестиционна цел (АДСИЦ);▪ Дружество с ограничена отговорност (ООД)▪ Еднолични дружество с ограничена отговорност (ЕООД);▪ Сдружения и фондации с нестопанска цел;▪ Както и всички останали лица, които са вписани в Търговския регистър	<ul style="list-style-type: none">▪ ·Командните дружества (КД);▪ ·Командно дружество с акции (КДА);▪ ·Събирателно дружество (СД);▪ ·Кооперации;▪ ·Кооперативни предприятия;▪ ·Между кооперативни предприятия;▪ ·Клон на чуждестранно дружество (КЧД);▪ ·Търговец – публично предприятие (Т-ПП);▪ ·Търговско предприятие;▪ ·Едноличен търговец (ЕТ) – физическо лице, което

		съгласно българското законодателство може да сключва и да извършва търговски сделки
CZ	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veřejná obchodní společnost ▪ Komanditní společnost ▪ Společnost s ručením omezeným ▪ Akciová společnost ▪ Družstvo ▪ Státní podnik 	
DK	<ul style="list-style-type: none"> - Aktieselskab (A/S) - Anpartsselskab (ApS) - Selvejende Institution 	Interessentskab (I/S)
DE	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), ▪ Aktiengesellschaft (AG), ▪ Eingetragener Verein (e.V.), ▪ Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA, GmbH & Co. KGaA, Stiftung & Co. KGaA), ▪ Eingetragene Genossenschaft (eG), ▪ Stiftung des Privatrechts (Stiftung) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BGB-Gesellschaft (GbR), ▪ Partnerschaftsgesellschaft (+ Partner), ▪ offene Handelsgesellschaft (OHG, GmbH & Co. OHG), ▪ Kommanditgesellschaft (KG, GmbH & Co. KG, Limited & Co. KG, AG & Co. KG, Stiftung & Co. KG, Stiftung GmbH & Co. KG), ▪ Stille Gesellschaft
EE	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Täisühing (TÜ) ▪ Usaldusühing (UÜ) ▪ Osaühing (OÜ) ▪ Aktsiaselts (AS) ▪ Tulundusühistu (-) ▪ Mittetulundusühing (MTÜ) ▪ Sihtasutus (SA) 	
IE	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Limited Liability Company ▪ Unlimited Liability Company ▪ Statutory Bodies 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Partnership ▪ Trust
EL	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ανώνυμη Εταιρεία (Α.Ε.) ▪ Ομόρρυθμη Εταιρεία (Ο.Ε.) ▪ Ετερόρρυθμη Εταιρεία (Ε.Ε.) ▪ Εταιρεία Περιορισμένης Ευθύνης (Ε.Π.Ε.) ▪ Ιδιωτική Κεφαλαιουχική Εταιρεία (Ι.Κ.Ε.) ▪ Νομικό Πρόσωπο Δημοσίου Δικαίου (Ν.Π.Δ.Δ.) ▪ Νομικό Πρόσωπο Ιδιωτικού Δικαίου (Ν.Π.Ι.Δ.) ▪ Συνεταιρισμός ▪ Σωματείο ▪ Ίδρυμα 	Συμμετοχική ή αφανής εταιρεία
ES	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sociedad Anónima (S.A.), ▪ Sociedad Limitada (S.L), ▪ Sociedad colectiva, ▪ Sociedad Comanditaria, ▪ Sociedad Cooperativa, ▪ Sociedad civil con personalidad jurídica, ▪ Corporaciones locales, ▪ Organismos públicos, 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Comunidad de propietarios, ▪ Comunidad de bienes y herencias yacentes, ▪ Uniones temporales de empresas, ▪ sociedad civil sin personalidad jurídica.
FR	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Société anonyme (SA) ▪ Société coopérative de production (SCOP); ▪ Société coopérative; 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Toute personne physique; ▪ établissement; ▪ Régie intéressée;

- Société par actions simplifiée (SAS);
- Société par actions simplifiée unipersonnelle (SASU);
- Société à responsabilité limitée (SARL);
- Société d'Exercice Libéral à Responsabilité Limitée (SELARL)
- Entreprise unipersonnelle à responsabilité limitée (EURL);
- Société en commandite simple (SCS);
- Société en commandite par actions (SCA);
- Société en nom collectif (SNC);
- Société anonyme sportive professionnelle (SASP).
- Société civile immobilière (SCI);
- Société civile professionnelle (SCP);
- Société civile de moyens (SCM);
- Société d'exercice libéral (SEL);
- Etablissement public à caractère industriel et commercial (EPIC);
- Etablissement public à caractère administratif (EPA);
- Établissements publics à caractère scientifique et technologique (EPST)
- Établissements publics à caractère scientifique, culturel et professionnel (EPCSCP)
- Établissements publics de coopération scientifique (EPCS)
- Établissements publics de coopération culturelle (EPCC)
- Établissements publics économiques
- Établissements publics de coopération intercommunale^[4] (EPCI)
- Établissements publics de santé (EPS)
- Établissements publics du culte
- Établissements publics sociaux ou médico-sociaux
- Offices public de l'habitat (OPH), qui succèdent aux OPAC et aux Offices publics d'HLM (OPHLM).
- Caisse des écoles (Établissements publics locaux)
- Services départementaux d'incendie et de secours (SDIS)
- L'État français;
- Collectivités territoriales et leurs groupements (communes, départements, régions, collectivités d'outre-mer, intercommunalités, cantons, arrondissements,...) ;
- groupements d'intérêt public (GIP);
- autorités publiques indépendantes (AAI).
- groupements d'intérêt économique (GIE);
- groupements européens d'intérêt économique (GEIE)
- syndicats;
- fondations d'entreprise;
- fondation reconnue d'utilité publique;

- Régie de service public.

Es gibt weder eine Grenze noch eine feste Liste, da jeder Vollmachtinhaber von der Definition erfasst werden kann.

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ fondation abritée; ▪ Association de fait, ou non déclarée; ▪ association déclarée; ▪ associations agréées; ▪ associations reconnues d'utilité publique (RUP); ▪ associations intermédiaires; 	
IT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Società a responsabilità limitata (S.r.l.) ▪ Società per Azioni (S.p.A.) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Società in nome collettivo (S.n.c.) ▪ Società in accomandita semplice (S.a.s.)
CY	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Δημόσια Εταιρεία, ▪ Ιδιωτική Εταιρεία περιορισμένης ευθύνης 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Συνεταιρισμός, Σωματείο, ▪ Ίδρυμα, Λέσχη
LV	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sabiedrība ar ierobežotu atbildību (SIA), ▪ Akciju sabiedrība (AS), ▪ Individuālais komersants (IK) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Komandītsabiedrība (KS), ▪ Pilnsabiedrība (PS)
LT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Akcinė bendrovė (AB) ▪ Uždaroji akcinė bendrovė (UAB) ▪ Mažoji bendrija (MB) ▪ Žemės ūkio bendrovė (ŽŪB) ▪ Kooperatinė bendrovė (kooperatyvas) ▪ Tikroji ūkinė bendrija (TŪB) ▪ Komandinė ūkinė bendrija (KŪB) ▪ Individuali įmonė (IĮ) ▪ Europos bendrovė ▪ Europos kooperatinė bendrovė ▪ Europos ekonominių interesų grupė ▪ Advokatų profesinė bendrija ▪ Privačių detektyvų bendrija ▪ Valstybės įmonė (VĮ) ▪ Savivaldybės įmonė ▪ Biudžetinė įstaiga (BI) ▪ Viešoji įstaiga (VŠĮ) ▪ Asociacija ▪ Labdaros ir paramos fondas ▪ Bendrija ▪ Sodininkų bendrija ▪ Politinė partija ▪ Tradicinė religinė bendruomenė ar bendrija ▪ Religinė bendruomenė ar bendrija ▪ Profesinė sąjunga ir jų susivienijimas ▪ Nuolatinė arbitražo institucija ▪ Europos teritorinio bendradarbiavimo grupė ▪ Šeimyna ▪ Centrinis bankas ▪ Prekybos, pramonės ir amatų rūmai ▪ Lietuvos prekybos, pramonės ir amatų rūmų asociacija ▪ Bendras valdymo ir pranešimų centras 	Be
LU	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entreprise individuelle ▪ Société à responsabilité limitée unipersonnelle ▪ Société à responsabilité limitée (Sàrl) ▪ Société anonyme (SA) ▪ Société en nom collectif (SNC) ▪ Société coopérative 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Société en commandite simple (SCS)

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Groupement d'intérêt économique (GIE) ▪ Société civile (SC) et Société civile immobilière (SCI) ▪ Société européenne (SE) 	
HU	<ul style="list-style-type: none"> ▪ korlátolt felelősségű társaság (kft.), ▪ részvénytársaság (rt.), ▪ közhasznú társaság (kht.), ▪ egyesület, ▪ köztestület, ▪ vállalat, ▪ leányvállalat, ▪ alapítvány, ▪ egyesülés, ▪ költségvetési szerv, ▪ szövetkezet, ▪ tröszt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ közkereseti társaság (kkt.), ▪ betéti társaság (bt.), ▪ külföldi székhelyű vállalkozás magyarországi fióktelepe ▪ egyéni vállalkozó (e.v.) ▪ egyéni cég (e.c.)
MT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Company Limited ▪ Public Liability Company 	Other Commercial Partnerships
NL	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid (BV) ▪ Naamloze vennootschap (NV) ▪ Vereniging ▪ Coöperatieve vereniging ▪ Stichting ▪ Publiekrechtelijk rechtspersoon 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Maatschap ▪ Commanditaire vennootschap ▪ Vennootschap onder firma
AT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktiengesellschaft - Namenszusatz „Aktiengesellschaft“ oder „AG“ ▪ Bund, einschl. Gebietskörperschaften ▪ Bundeskammer, Landeskammer ▪ Bundesland, einschl. Gebietskörperschaften ▪ Europäische Genossenschaft - mit voran- oder nachgestelltem Namenszusatz „SCE“ und gegebenenfalls mit der Ergänzung „mit beschränkter Haftung“ bzw. „mbH“ ▪ Europäische Gesellschaft - mit voran- oder nachgestelltem Namenszusatz „SE“ ▪ Fonds ▪ Gemeinde ▪ Genossenschaft mit beschränkter Haftung - mit Namenszusatz „Genossenschaft mit beschränkter Haftung“, „Genossenschaft mbH“ oder „GenmbH“ ▪ Genossenschaft - mit Namenszusatz „Genossenschaft“ oder „Gen“ ▪ Gesellschaft mit beschränkter Haftung - mit Namenszusatz „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, „Gesellschaft mbH“, „GesmbH“ oder „GmbH“ ▪ Privatstiftung - mit Namenszusatz „Privatstiftung“ ▪ Österreichisches Filminstitut ▪ Sozialversicherungsanstalt, Krankenkasse ▪ Stiftung zur Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Aufgaben - im Namen muss ein Hinweis auf den Stiftungszweck enthalten sein 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung - mit dem Namenszusatz „EWIV“. ▪ Gesellschaft bürgerlichen Rechts - mit Namenszusatz „GesbR“ ▪ Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Kommanditgesellschaft - mit Namenszusatz der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ergänzt um „& Co KG“ ▪ Kommanditgesellschaft (einschließlich Kommandit-Erwerbgesellschaft (KEG)) - mit Namenszusatz „Kommanditgesellschaft“ oder „KG“ (gilt auch für KEGs ab 1. Jänner 2010) ▪ Offene Gesellschaft (darunter fallen auch offen Handelsgesellschaften (OHG) und offene Erwerbgesellschaften (OEG) - mit Namenszusatz „Offene Gesellschaft“ oder „OG“

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Universität ▪ Verein - Name des Vereins muss einen Schluss auf den Vereinszweck enthalten ▪ gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften 	
PL	<ul style="list-style-type: none"> ▪ spółka z ograniczoną odpowiedzialnością ▪ spółdzielnia ▪ spółka akcyjna ▪ fundacja ▪ stowarzyszenie 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ spółka jawna, ▪ spółka komandytowa ▪ spółka partnerska; ▪ spółka komandytowo-akcyjna ▪ wspólnota mieszkaniowa
PT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sociedade Anónima (SA), Sociedade por Quotas, ▪ Sociedade em Comandita, ▪ Sociedade em nome colectivo. 	
RO	<ul style="list-style-type: none"> ▪ societate in nume colectiv ▪ societate in comandita simpla ▪ societate pe actiuni (SA) ▪ societate in comandita pe actiuni ▪ societate cu raspundere limitata (SRL) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ asociatiile familiale asociatiune in participatiune
SI	<p>Pravne osebe zasebnega prava:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ društvo ▪ delniška družba (d.d.) ▪ družba z omejeno odgovornostjo (d.o.o.) ▪ komanditna delniška družba (k.d.d.) ▪ zadruga ▪ gospodarsko interesno združenje (g.i.z.) ▪ družba z neomejeno odgovornostjo (d.n.o.) ▪ komanditna družba (k.d.) <p>Pravne osebe javnega prava:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ javni zavodi ▪ javni skladi ▪ javne agencije ▪ Banka Slovenije 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Združba oseb na podlagi ▪ družbene pogodbe (societeta).
SK	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Spoločnosť s ručením obmedzeným ▪ Akciová spoločnosť ▪ Verejná obchodná spoločnosť ▪ Komanditná spoločnosť ▪ Družstvo ▪ Štátny podnik 	Občianske združenie
FI	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Avoin yhtiö (öppet bolag) ▪ Kommandiitti yhtiö (kommanditbolag) ▪ Osakeyhtiö (aktiebolag) ▪ Osuuskunta (andelslag) ▪ Säätiö (stiftelse) ▪ Valtion tai kunnan laitos (statlig eller kommunförbundets inrättning) ▪ Yhdistys (förening) ▪ Yksityinen elinkeinonharjoittaja (enskild näringsidkare) 	Eurooppalainen taloudellinen etuyhtymä (Europeisk ekonomisk intressegruppering)
SE	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktiebolag (AB), ▪ Handelsbolag (HB), ▪ Kommanditbolag (KB) ▪ Ekonomiska föreningar ▪ Statliga och kommunala myndigheter (här ingår även landsting) 	

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stifter 	
UK	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sole proprietor, Partnership, Company, 	registered partnership
HR	<ul style="list-style-type: none"> ▪ trgovačka društva (društvo s ograničenom odgovornošću, dioničko društvo, gospodarsko interesno udruženje, javno trgovačko društvo, komanditno društvo) ▪ trgovac pojedinac ▪ udruge registrirane u Registar udruga ▪ ostale pravne osobe upisane u Sudskom registru (ustanove, zadruge) ▪ gospodarska interesna udruženja, podružnice inozemnih trgovačkih društava ▪ državna tijela, tijela jedinica lokale i područne (regionalne) samouprave te druga javnopravna tijela 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ortakluk ▪ udruge koje nisu registrirane ni upisane u Registar udruga